

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826
1785**

22.8.1785 (No. 34)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-988258](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-988258)

Nro. 34.

Olden-
börgerliche



Bürgerliche
Anzeigen.

Montag, den 22 Aug. 1785.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat der Commerzrath Grovermann seine in der Häufigstrasse hieselbst, zwischen des Fris. urs Meier und Gottlieb Fachtmanns Häusern belegene Bude, an den Schneider des Amtmeisters Georg Wilhelm Weber verkauft.
Die Angabe ist den 2ten Oct. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungscanzley.
- 2) Wehl. Aeltermann Boof Bardewick Erben sind gesonnen, folgende freye Grundstücke, als: (1) einen Garten auf dem Stan zwischen des Rathsverwandten Höpfen und des Mühlenverwalters Garten nebst dem zu zwey Wohnungen und einem Gartenhause eingerichteten Gebäude; (2) eine allda stehende grosse Scheune mit der daran gebaueten Wohnung auch Garten und Platz, woran der Rathsverwandte Höpfen mit seiner Scheune benachbaret; (3) einen Garten daselbst jenseits der Hunte, zwischen des Rathsverwandten Höpfen und Oltmann Anton Meiers Wittwe Gärten; (4) zwey Weyden, zwischen der Stadts Star Weyde und Johann Diederich Meiers Weyde; (5) einen Mannsstand auf der Vorderpriechel in Lamberti Kirche in der zweyten Reihe hinter den Rathsherrn Stuhl; (6) eine Frauens Kirchenstelle unter der Vorderpriechel; (7) zwey Mannsstände in einem zugemachten Stuhl in Nicolai Kirche, und (8) zwey Frauensstellen der Kanzel gegen über, den 5ten Oct. a. c. in des Weinschenkens Krene Hause verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf einige Jahre verheuern zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten Oct. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungscanzley.
- 3) Harm Stoffers hat seine zum Hobendreich belegene olim Johann Peters Köthersstelle, an Dietrich Bargmann verkauft.
Die Angabe ist den 19ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Schwere Amtsgerichte.
- 4) Hinrich Lüdke Garms zum Hokenberge und dessen Ehefrau Catharine Sophie, wehl. Arend Klevemanns zu Meerstede Tochter, haben die ihnen von ihrem resp. Vater und Schwiegervater, wehl. Arend Klevemann angeerbte zu Meerstede belegene Stelle nebst zugekauften Ländereyen und allen Pertinentien, auch Schuld und Unschuld, an ihre resp. Stief und Schwiegermutter, wehl. Arend Klevemanns, jetzt Harm Eilers oder

tho Raden Wittwe, Adelheit Margarethe, gebörne Abels, zu Neerfede, erb und eigenthümlich übertragen.

Die Angabe ist den 4ten Oct. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 5) Wenn bemerkt worden, daß on verschiedenen Gebäuden dieser Stadt die Nummern, unter welchen sie im Brandcassenregister versichert sind, fehlen, solches aber der Brandverordnung zuwiderläuft, und zu Unordnungen Anlaß geben kann, so werden die Eigenthümer solcher Gebäude hiedurch erinnert, die fehlenden Nummern in Zeit von 8 Tagen herzustellen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß auf ihre Kosten die nöthige Verfügung von Gerichtswegen getroffen werde. Oldenburg vom Rathhause den 15 Aug. 1785. Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 6) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyl. Aeltermanns Boock Bardewiecks Erben ihres Erblässers an der Achternstrasse zwischen des Herrn Rathshaus verwandten Höpfen und weyl. Kaufmann Lüdemanns Häusern belegenes volles bürgerliches Haus, nebst Stall und Garten, wie auch das anjeko von dem Herrn Auctions-Verwalter Eli bewohnte Haus auf dem Stau nebst Hinterplage am 5ten Oct. in des Weinschenken Kreie Hause öffentlich meistbietend verkaufen, oder, falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf einige Jahre verheuern; ferner auch allerhand Hausgeräth, Schränke, Coffres, Tische, Stühle, Betten, Leinen, Drell, Porcellain, Kupfer, Zinn, Messing und Eisen, auch einiges Silbergeräthe und eine Partbey Flinten, Säbel, Degen und Sägen, auch Eichen- und Dannenholz, am 5ten Sept. in ihrem Wohnhause auf der Achternstrasse verkaufen zu lassen gesonnen, und können demnach Liebhaber sich an den bestimmten Tagen und Orten einfinden, die Conditionen vernehmen, und nach Gefallen bieten, heuern und kaufen. Alle diejenigen aber, die an den zu verkaufenden Grundstücken einigen An. oder Bespruch zu haben vermeinen, sollen sich damit bey Strafe ewigen Stillschweigens am 3ten Oct. hieselbst anzeigen schuldig seyn. Oldenburg vom Rathhause den 20 Aug. 1785. Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 7) Wenn bemerkt worden, daß einige Eingeseßene dieses Herzogthums sich eigenmächtigerweise eine Ueberwegung herrschaftlicher Pachtländerereyen anmassen; so wird auf Ordre der Herzogl. hochpreisl. Cammer nicht nur den Pächtern solcher herrschaftlichen in der Hausvogtey Oldenburg belegenen Pachtländerereyen, worauf sich jemand eine Ueberwegung anmasset, hiemit aufgegeben, solches ungesäumt bey dem Amte zu Oldenburg anzuzeigen, sondern auch allen und jeden, die über herrschaftliche Pachtstücke in der Hausvogtey Oldenburg Fuchspfad, Trist oder Ueberwegung er quocunque capite zu haben vermeinen, anbefohlen, sich damit a Dato binnen 4 Wochen, als welcher Termin ihnen pro omni angesetzt wird, bey dem hiesigen Amte anzugeben; widrigenfalls sie daran präcludiret, und ihrer desfälligen etwanigen oder vermeintlichen Gerechtfame verlustig gehen sollen. Oldenburg den 20 Aug. 1785. Zedelius.
- 8) Diejenigen die an der Eversten Marschbäcke Land liegen haben, werden hiemit erinnert, diese Bäcke binnen 8 Tagen bis auf den alten Grund und Boden und das alte Ufer gehörig zu reinigen, widrigenfalls sie die Ausdingung zu gewärtigen haben. Auch werden die Interessenten der Eversten Deiche zur bestickmäßigen Instandsetzung dieser Deiche binnen solcher Zeit unter gleicher Commination angewiesen. Oldenburg den 20 Aug. 1785. Zedelius.
- 9) Die zu einer oberlich genehmigten Reparation an der Kirche und Pastorey zu Holle erforderlichen Materialien an Holz, Steinen, Kalk und Eisen, nebst der Zimmer- Mauer und Schmiedearbeit, sollen am nächsten Freytag, als den 26sten dieses Monats Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Sprump an den Mindestfordernden ausgedun-

gen werden. Der Besick kann vorher auf dem Amte zu Oldenburg oder auch bey den holler Kirchjuraten Harm Suhr und Hinrich Steenzen eingesehen werden.

Oldenburg den 19 Aug. 1785. Zedelius.
20) Der wider Christian Harbers, Hausmann zum Schwey, und hauptsächlich dessen Ehefrau erkannte Conkurs ist wiederum aufgehoben.

Schweyerfeld den 26 Aug. 1785.

Herzoglich Holstein Oldenburg. Amtgericht zum Schwey.

Strackerjan.

21) Wenn das von Carsten Meiners benannte herrschafeliche Vorwerk zu Roddens mit 117 Fück 6 $\frac{1}{2}$ Ruthen Land in dem angeetzten Termin unverheuert geblieben und auf 6 Jahre von Georgii 1786 an unter der Hand verpachtet werden soll; als können sich Liebhaber dazu in nächster Woche bey Hochgräflicher Cammer in Barel melden, Conditiones vernehmen und wegen der Heurung accordiren.

Barel aus der Cammer den 16ten Aug. 1785.

Melchers.

Brüning.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. canzley. Wegen des von dem Reichshofrath und Freyherrn von Brink, an die Durchl. Fürstin und Frau Juliane, vermählte Fürstin zu Schaumburg Lippe, geborne Landgräfin zu Hessen verkauften adelich freien Allodialguts und Vorwerks Develgdanne samt den dabey befindlichen 85 Fück 150 Ruthen Landes ic. Aug. d. 5 Sept. Oldenb. Lger. 1) In des Schukjuden Joseph Benjamin Goldschmidt Conkurs Aug. d. 1 Sept. Ded. d. 17. Präf. urt. d. 27. Ede d. 11 Oct. 2) Wegen des von Carsten Schmeyers an Berend Wempe verkauften Hauses ic. Aug. d. 2 Sept. 3) Wegen der von Johann Wenke an Woldem Meinardus verkauften haben Bau ic. Aug. d. 1 Sept. Neuenb. Lger. In Johann Dierks Dreyer Conkurs Aug. d. 3 Sept. Ded. d. 17. Präf. urt. d. 4 Oct. Ede d. 17.

II. Privatsachen.

- 1) Die Witbeckersburger Vorwerkelländereyen sollen am Freytag den 2ten Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr in des Herrn Claussen Haus zur Brate öffentlich meistbietend veräußert werden. Oldenburg v. Halem.
- 2) Mir sind verschiedene Bücher, worinnen meines seel. Mannes Namen geschrieben ist, aus meinem Hause weggenommen. Sollten sie bey jemand zum Verkauf ausgethan werden, so ersuche ich die Bücher zurückzubalten und mich davon zu benachrichtigen, da ich die Auslagen gerne erstatte. Ellwörden. seil. Doctor Ebhardt Wittwe.
- 3) Es soll das Annahmen der 2 neuen Kirchthore nebst Fügeln und was dem anhängig, sodann die Lieferung des Holzes zu 4 Fach Stacketten und 2 Thüren an den Gärten bey den geistlichen Gebäuden zu Esenshamm nebst Zimmerlohn und Nagel, ferner auch einige Deckerarbeit an dem Organistenhause nebst Materialien, am 29 Aug. Nachmittags 2 Uhr in Martin Ehder Schwar Wirthehause zu Esenshamm an den Wenigstfordernden ausverdingen werden.
- 4) Der Stück und Glockengießer Ehder Ahlers in der Grühmacherstrasse in Bremen wohnhaft, macht hiedurch bekannt, wie er im hiesigen Lande zu Umgießung der etwa gesprungenen oder geborstenen Glocken, wie auch Verfertigung neuer Feuerprügen, und Kirchenkronen bereit sey. Er kann gute Attestate wegen verschiedener oberhalb Bremen gegossenen Glocken, wie auch wegen einer in der Stadt Oldenburg und zwey



- in dem Flecken Berne verfertigten Feuersprüngen beybringen; und verspricht ganz billig in Ansehung des Preises zu seyn.
- 5) Der Organist Wulffers zum Schwen hat 1500 Rthlr. in Golde in Commission zinsbar zu belegen, welche gegen Michaelis d. J. gegen hinlängliche Sicherheit in Empfang genommen werden können.
 - 6) Von den Zwischenahner Kirchenmitteln sind mit Ausgang dieses Jahrs 200 und einige Rthlr. bey dem Juraten Johann Löpfen gegen Sicherheit zinsbar zu erhalten.
 - 7) Weyl. Jde Frankens Erben Hoffstelle zu Ruhwarden mit 108 Jäck Landes, auch nach Belieben mit weniger Jäcken, worunter vorerst circa 22 Jäck Pflugland, wozu noch 10 Jäck gut Land aus dem Grünen gepflüget werden können, soll am 1sten Sept. in Johann Hinrich Wdhlmanns Hause zu Ruhwarden aus der Hand verheuert werden.
 - 8) Da die zu Stollhamm in der Abtheilcher Bauerschaft belegene weyl. Herrn Lieut. Viecksen Hoffstelle mit 88 $\frac{1}{2}$ Jäcken Landes auf Marttag 1786 heuerlos wird, und ich selbige auf ein oder mehrere Jahre aus der Hand zu verheuern habe, so können Liebhaber sich bey mir einfinden und accordiren.

Stollhamm.

Meent Wilhelm Schlichting.

- 9) Weyl. Hinrich Ostendorfs Kinder Vormänder wollen ihrer Vpillen Hoffstelle bey Hering mit 37 $\frac{1}{2}$ Jäck Landes, welche jezo von Jürgen Janssen bewohnet wird, am 31 Aug. in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause von Marttag 1786 an, auf ein oder drey Jahre aus der Hand verheuern. Auch können, wenn sich Liebhaber dazu finden sollten, noch 2, 4 oder 6 Jäck zum Pflügen aus dem Grünen dabey gethan werden.
- 10) Hermann Anton Heising auf dem Stau hat Rothholzdieleu Eichen und Büchen 200 Stücke, auch andere Sorten von Eichen Dielen von 6 bis 14 Fuß lang und 18 Zoll breit für billige Preije zu verkaufen.
- 11) Wer von dem in N. 30. und 32. der wöchentlichen Anzeigen beschriebenen adelich freyen in der Vogtey Stubr belegener Gut Barrel, welches den 12 Sept. d. J. in des Gastwirths Khlens zu Dehmenhorst im Ganzen oder auch Stückweise verkauft werden soll, eine genauere Nachricht oder auch die Kaufconditiones zu wissen verlanget, kann solche von mir erhalten.

Wienken. Advocat.

In der Vogtey Hatten ist neulich bey dem Ausgraben des Lorfes von ungeschätzlicher Entdeckung gemacht worden, daß einige Theile eines menschlichen Körpers, nämlich Haut, Sehnen, Knorpel und Knochen, welche man aus buntem Mohr ausgegraben hatte, nicht allein gegen die Fäulnis und Verwesung erhalten waren, sondern daß auch die Haut fest wie Leder gegerbet worden. Diese Theile lagen 2 $\frac{1}{2}$ Fuß tief im sogenannten bunten oder braunen Mohr. Da nun nach aller Vermuthung die Häute der Thiere so wie die menschliche Haut in den hiesigen Lorfmoehren gegerbet werden können, diese Gerbung auch von großem ökonomischen Nutzen überhaupt und besonders für hiesige Landeseinwohner seyn würde, so wäre zu wünschen, daß die Bewohner der Mohrgegenden, sowohl auf der Geest als in der Marsch, den Versuch machten, voreerst nur Stücke von Häuten der Thiere, wozu auch die Felle von Hunden und Katzen genommen werden können, in den verschiedenen Arten des Mohres, als in weissem, buntem und schwarzem Mohr 2 $\frac{1}{2}$ Fuß tief einzugraben. Nach der Versicherung eines Bekkverständigen müssen Rinderhäute 6 Monate, und Kalberfelle 3 Monate auf die bisher gewöhnliche Art gegerbet werden. Wernach also diejenigen, welche Versuche machen wollen, sich richten können.

